

Beziehung gerechtfertigt und kann dem Sachwalter die nachträgliche Vollzahlung seiner Kosten in dem behördlich festgesetzten Umfang aus dem Massevermögen nicht verweigert werden.

2. — Bezüglich des Kilometergeldes ist der angefochtene Entscheid ohne weiteres zu bestätigen. Beigefügt werden mag, dass es sich nicht in der Vergütung der Fahrkosten erschöpft, sondern ausserdem eine Vergütung für allfällige weitere Reiseauslagen und für versäumte Zeit enthält, die einem gewissen Durchschnitt entspricht und daher in gleicher Weise ohne Rücksicht darauf gerechtfertigt ist, ob die Vergütung im einzelnen Fall angemessen oder aber zu gross oder zu klein sei.

3. — Die Gebührenforderung des Rekurrenten für freihändigen Liegenschaftsverkauf, also Verwertungshandlungen, vermag sich auf Art. 49, 34 und 32 Abs. 1 Geb.Tar. zu stützen und wird in keiner Weise berührt durch die einheitliche Gebühr, welche die Vorinstanz gestützt auf Art. 30 (recte) Abs. 4 und 48 Geb.Tar. an Stelle der in diesem Art. 30 bzw. 48 vorgesehenen Gebühren für sämtliche mit der Verwaltung von Grundstücken verbundenen Verrichtungen festgesetzt hat. Indessen ist die Sache zu der noch nicht getroffenen Entscheidung über die Höhe der geforderten Gebühr an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Die Rekursanträge 1 und 3 werden begründet erklärt, letzterer bloss im Sinne der Rückweisung an die Vorinstanz. Der Rekursantrag 2 wird abgewiesen.

28. Entscheid vom 27. September 1937 i. S. Reiffinger.

Art. 92 Ziff. 3 SchKG. Die Untervermietung von fünf möblierten Zimmern einer Sechszimmerwohnung ist nicht mehr Berufsausübung, sondern Unternehmung.

Art. 92 ch. 3 LP. La sous-location de cinq chambres meublées d'un appartement qui en compte six n'est plus l'exercice d'une profession, mais l'exploitation d'une entreprise.

Art. 92 cifra 3 LEF. La sublocazione di cinque camere mobiliate d'un appartamento composto di sei locali non è esercizio di una professione, ma di un'impresa.

A. — Das Betreibungsamt hatte der alleinstehenden, in der gemieteten Sechszimmerwohnung von der Ausmietung von 5 möblierten Zimmern lebenden Mietzinsschuldnerin zwei ganze Zimmereinrichtungen und daneben einige Einzelgegenstände im Schätzungswert von zusammen Fr. 1322.— retiniert. Die untere Aufsichtsbehörde gab auf Beschwerde der Schuldnerin die retinierten Sachen als zur Berufsausübung unentbehrliche Kompetenzstücke frei; die obere stellte die Retention wieder her. In ihren Erwägungen führt sie aus, die alleinstehende Schuldnerin habe das ihren Eigenbedarf weit übersteigende Mobiliar einzig zum Zwecke der Zimmervermietung angeschafft. Die aus der Vermietung von 5 Zimmern sich ergebende Tätigkeit bilde nicht einen lediglich das Budget des eigenen Haushalts verbessernden, mit diesem zusammen zu besorgenden Annexbetrieb zu diesem, sondern stelle die Haupttätigkeit der Wohnungsmieterin dar, die die Grösse der gemieteten Wohnung nicht nach ihrem eigenen Bedürfnis, sondern nach der Zahl der zu vermietenden Zimmer gewählt habe. Eine solche Zimmervermietung erscheine nicht mehr als blosser Berufsausübung, sondern als Unternehmung im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 92 Ziff. 3 SchKG. Mit der erfolgten Retention werde die Kompetenzqualität soweit verneint, als der Haushalt überdimensioniert sei; die Untervermietung in der verbleibenden Vierzimmerwohnung stelle einen noch als Berufsausübung passierenden Kleinbetrieb dar.

B. — Diesen Entscheid zieht die Retentionsschuldnerin an das Bundesgericht weiter mit dem Antrag auf Freigabe der retinierten Sachen, eventuell der Nr. 8 (1 Einerschlafzimmer) als Kompetenzstücke.

In Erwägung,

dass im Sinne der bestehenden Rechtsprechung und aus den von der Vorinstanz zutreffend und erschöpfend dargestellten Gründen, auf die ohne weitere Ausführungen verwiesen werden kann, das Halten einer Sechszimmerwohnung mit Ausmietung von 5 Zimmern schon als Zimmervermietung in grösserem Stile (BGE 38 I 190) zu bezeichnen und daher des Privilegs des Art. 92 Ziff. 3 SchKG nicht teilhaftig ist,

dass überdies das Retentionsrecht des Vermieters ein auf Zivilrecht beruhendes, in der Besonderheit dieses Schuldverhältnisses begründetes Vorzugsrecht darstellt, welches durch das allgemeine Kompetenzschutzrecht nicht gänzlich soll illusorisch gemacht werden können,

erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

29. Entscheid vom 11. Oktober 1937 i. S. Falk.

Frauengutsprivileg.

Eine güterrechtlich getrennte Ehefrau kann kein Rangvorrecht mehr beanspruchen für ihre aus der frühern Güterverbindung (oder -gemeinschaft) herrührende Frauengutsforderung, die sie im vorliegenden Pfändungsverfahren erst nach Ablauf der zur Liquidierung des frühern Güterstandes erforderlichen Zeit geltend gemacht hat.

Art. 146 und 219 SchKG. Art. 211 und 224 ZGB.

Collocation, créance de la femme mariée pour ses apports.

Lorsque le régime de l'union (ou de la communauté) de biens a été dissous et remplacé par celui de la séparation de biens, la créance de la femme pour ses apports ne jouit plus d'aucun privilège si la femme ne la fait valoir dans la procédure de saisie engagée

contre le mari qu'après l'expiration du délai nécessaire pour liquider le régime matrimonial antérieur.

Art. 146 et 219 LP. Art. 211 et 224 CC.

Graduatoria, credito della moglie per i suoi apporti.

Quando il regime dell'unione (o della comunione) dei beni è stato sciolto e sostituito da quello della separazione dei beni, il credito della moglie per i suoi apporti non è più privilegiato nella graduatoria se in una procedura di pignoramento contro il marito è stato fatto volere soltanto dopo che il termine necessario a liquidare l'antecedente regime matrimoniale è spirato.

Art. 146 e 219 LEF. Art. 211 e 224 CC.

Die Eheleute Falk-Oehen in Basel sind durch Ehevertrag vom 17. Januar 1936 von der Güterverbindung zur Gütertrennung übergegangen. Der Vertrag wurde im Güterrechtsregister eingetragen und am 29. April 1936 bekanntgemacht.

Als der Ehevertrag bereits abgeschlossen war, schloss sich Frau Falk einer von dritter Seite gegenüber ihrem Ehemann erwirkten Pfändung mit ihrer unliquidiert gebliebenen Frauengutsforderung von Fr. 32,400.— an. Im Kollokations- und Verteilungsplan vom 22. Juli 1936 wurde diese Forderung zur Hälfte in 4. Klasse kolloziert.

Mit der nämlichen Forderung (auf die in jener Betreibung trotz Zuerkennung des Vorranges für die Hälfte nur Fr. 315.65 entfielen) nimmt Frau Falk nun auch an einer weitem Pfändung kraft Anschlusses teil. Hier kam es am 18. August 1937 wegen ungenügenden Erlöses gleichfalls zur Aufstellung eines Kollokationsplanes. Dabei wurde, nun die ganze auf Fr. 32,000.— bezifferte Forderung der Ehefrau in die 5. Klasse gewiesen, mit einem Treffnis von Fr. 269.55.

Mit Beschwerde vom 26. gl. M. ficht Frau Falk diese Art der Kollozierung als ungerechtfertigt an. Sie verlangt, mit der Hälfte ihrer Forderung auch diesmal in 4. Klasse zugelassen zu werden.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde am 4. Oktober 1937 abgewiesen. Das Frauengutsprivileg